



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat



Merkblatt für Betriebe

betriebliche Einstiegsqualifizierung für Jugendliche - EQ nach § 16 (1) SGB II i.V.m. § 54a SGB III

Die betriebliche Einstiegsqualifizierung (EQ) richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren, die wegen aus individuellen Gründen erschwerten Vermittlungsperspektiven noch keine betriebliche Ausbildung beginnen konnten.

Während der EQ arbeitet der/die Jugendliche in Voll- oder Teilzeit in einem Betrieb und wird durch die Vermittlung ausbildungsrelevanter Inhalte (z.B. im Rahmen von Ausbildungsbausteinen) auf die Berufsausbildung vorbereitet. Parallel wird die entsprechende Fachklasse des Berufskollegs besucht.

Ziel ist die Übernahme des Jugendlichen in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis in dem entsprechenden Betrieb. Hierzu muss der Arbeitgeber grundsätzlich seine Bereitschaft erklären.

Förderkonditionen:

Unternehmen, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung für ausbildungssuchende SGB II-Empfänger/innen durchführen, können durch Zuschüsse zur Vergütung bis zu einer Höhe von 247,00 Euro monatlich zzgl. eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag (derzeit 123,00 Euro) des Auszubildenden gefördert werden. Die tatsächliche Höhe der Förderung richtet sich nach der im Vertrag festgelegten Vergütung. Tarifliche Regelungen sind einzuhalten.

Die Förderdauer beträgt zwischen 6 und 12 Monaten. Die individuelle Förderdauer ist zwischen dem/der Jugendlichen, dem Arbeitgeber und der zuständigen Regionalstelle des Jobcenters EN vor Antragsstellung abzustimmen. **Der Antrag auf Förderung muss zwingend vor Beginn der EQ gestellt werden!**

Auch Betriebe, die bisher nicht ausbilden oder die nicht alle Anforderungen an eine komplette Ausbildung erfüllen, können in das Angebot einsteigen, wenn sie eine Anerkennung als Ausbildungsbetrieb bis zum kommenden Ausbildungsjahr anstreben und die zuständige Stelle mit der Durchführung der EQ einverstanden ist. Private gemeinnützige Einrichtungen erhalten, soweit sie die EQ als betrieblicher Arbeitgeber durchführen, ebenfalls einen Zuschuss.

Was müssen die Betriebe für eine Förderung beachten?

1. Die Förderung wird für die vereinbarte Dauer von sechs bis höchstens zwölf Monaten bewilligt. Die Förderdauer darf für denselben Jugendlichen, der eine EQ in verschiedenen Betrieben durchführt, insgesamt 12 Monate nicht überschreiten.
2. Die Förderung beginnt im Regelfall am 01.10. eines Jahres und endet spätestens am 31.07. des Folgejahres (Anschlussfähigkeit in Ausbildung muss gewährleistet sein).
- Bitte informieren Sie mindestens 2 Monate vor Ablauf der vereinbarten EQ-Dauer den zuständigen Integrationscoach über das Ergebnis der Einstiegsqualifizierung!
3. Es erfolgt keine Förderung, wenn der Jugendliche bereits im Betrieb (oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens) eine EQ durchlaufen hat oder wenn er dort in den letzten drei Jahren vor Beginn der EQ versicherungspflichtig beschäftigt war. Eine Förderung der EQ eines Jugendlichen im Betrieb des Ehegatten oder der Eltern ist ebenfalls ausgeschlossen. Eine Förderung von Personen, die bereits eine Berufsausbildung (schulisch oder betrieblich) oder ein Studium abgeschlossen haben, kommt ebenfalls nicht in Betracht.
4. Eine EQ, die wegen der Erziehung eigener Kinder oder der Pflege von Familienangehörigen in Teilzeitform von mindestens 20 Wochenstunden durchgeführt wird, kann ebenfalls gefördert werden.
5. Der Jugendliche darf zu Beginn der Förderung das 25. Lebensjahr grundsätzlich noch nicht vollendet haben.
6. Personen mit (Fach-) Abitur oder ältere Jugendliche (ü25) können nur bei Vorliegen bestimmter Ausnahmetatbestände gefördert werden. Hier ist vor Antragsstellung mit dem zuständigen Integrationscoach der Regionalstelle Rücksprache zu nehmen.
7. Leistungen für die EQ nach dem SGB III werden nicht erbracht, soweit der Betrieb für diese Jugendlichen vergleichbare Leistungen aus öffentlichen Mitteln, insbesondere nach Programmen des Bundes, der Länder oder der Kommunen erhält.

Was müssen die Betriebe für eine EQ-Förderung tun?

1. Der Betrieb schließt mit dem Jugendlichen (bei nicht volljährigen Jugendlichen mit den Erziehungsberechtigten) nach Rücksprache mit dem Jobcenter EN einen Vertrag über eine sechs- bis zwölfmonatige EQ. Der Vertragsvordruck ist bei allen Regionalstellen des Jobcenters EN erhältlich.
2. Der Betrieb trägt die Sach- und Personalkosten der EQ. Tarifliche Regelungen oder Betriebsvereinbarungen zu Praktikumsvergütungen sind zu beachten.
3. Während der EQ besteht Versicherungspflicht (Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung, Näheres hierzu s.u.). Der Betrieb meldet den Jugendlichen zur Sozialversicherung an.

4. Ein Exemplar des EQ-Vertrages ist an die zuständige Kammer zu schicken, damit die Einstiegsqualifizierung dort eingetragen werden kann.
5. Der Betrieb kann einen Antrag auf Förderung der EQ bei der Regionalstelle des Jobcenters EN am Wohnort des/der Jugendlichen stellen. Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Der Antrag muss zwingend vor Beginn der EQ gestellt werden!
6. Die Leistungen werden monatlich nachträglich ausgezahlt, dies auch für die Zeit des Berufsschulunterrichts. Die Auszahlung der Vergütung ist monatlich schriftlich bei der jeweiligen Regionalstelle des Jobcenters EN durch die Kopie der Gehaltsabrechnung nachzuweisen. Erst dann erfolgt die Auszahlung des Zuschusses.
7. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jede Änderung, die sich auf die Zahlung des Zuschusses auswirkt, der zuständigen Regionalstelle des Jobcenters EN unverzüglich mitzuteilen.
8. Endet die EQ vor dem bewilligten Förderzeitraum, sind etwaige für den Zeitraum zwischen dem Ende der EQ und dem Ende des Förderzeitraums bereits ausgezahlte Leistungen zurückzuzahlen
9. Nach der Beendigung der EQ erstellt der Arbeitgeber ein betriebliches Zeugnis für den Ausbildungssuchenden. Dieses stellt die Grundlage für das von der zuständigen Stelle auszustellende Zertifikat über die erfolgreiche Durchführung der EQ dar.

Bitte wenden Sie sich bei Interesse zunächst an die zuständige Regionalstelle am Wohnort des/der Jugendlichen, damit die Fördervoraussetzungen besprochen werden können.

Ihre Ansprechpartner für weitere Fragen:

Herr Heinsch, h.heinsch@en-kreis.de (Tel.: 02336/93-3912)

Ausbildungsvermittlung des Jobcenters EN:

Ausbildungsvermittlung Nord (Witten, Wetter, Herdecke)
Herr Hummel, h.hummel@en-kreis.de (Tel.: 02302/2045768)

Ausbildungsvermittlung Süd (Hattingen, Südkreis)
Frau Scholz, m.scholz@en-kreis.de (Tel.: 02302/2045791)

Kontaktdaten der Kammern:

IHK Mittleres Ruhrgebiet, Ostring 30 -32, 44787 Bochum (Tel.: 0234/9113-0)
SIHK zu Hagen, Bahnhofstr. 18, 58095 Hagen (Tel.: 02331/390-0)
HWK Dortmund, Ardeystr. 93, 44139 Dortmund (Tel.: 0231/5493-0)
LWK NRW, Nevinghoff 40, 48147 Münster (Tel.: 0251/2376-0)

Weitere Informationen und Zeugnisvordrucke finden Sie unter
<https://www.dihk.de/themenfelder/aus-und-weiterbildung/ausbildung/einstiegsqualifizierungen>
Beispiele für Ausbildungsbausteine stehen unter <https://www.jobstarter.de/>

Hinweise zum pauschalierten Sozialversicherungsbeitrag und zur Sozialversicherungspflicht:

Der Sozialversicherungspflicht unterliegen Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB IV). Eine Beschäftigung ist die nichtselbstständige Arbeit insbesondere in einem Arbeitsverhältnis (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Zu dieser zählt auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen der betrieblichen Berufsausbildung (§ 7 Abs. 2 SGB IV). Die Einstiegsqualifizierung ist als betriebliche Berufsausbildung im Sinne des SGB IV anzusehen.

Der Arbeitgeber trägt den Gesamtsozialversicherungsbeitrag alleine, wenn der Versicherte, der zur Berufsausbildung beschäftigt ist, ein Arbeitsentgelt unter 347,00 Euro erzielt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV). Nach § 54a Abs. 1 SGB III können Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, durch Zuschüsse zur Vergütung i. H. von bis zu 247,00 Euro zuzüglich eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag gefördert werden. Der Zuschuss von bis zu 247,00 Euro stellt ein Nettoarbeitsentgelt dar.

Während der EQ besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Anteil am pauschalierten Gesamtsozialversicherungsbeitrag für EQ beträgt für Personen, die ab 01.08.2019 in EQ eintreten, für die gesamte individuelle Förderdauer monatlich 123,00 Euro unabhängig von der tatsächlich an den Arbeitgeber gezahlten Förderung. Der Beitrag richtet sich nach dem jährlich vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag und wird jährlich neu berechnet.

Der pauschalierte Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist wie folgt zu bestimmen:

1. Für die Berechnung des Pauschalbetrages ist der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz, der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich im Bundesanzeiger bekannt gegeben wird (§ 163 Abs. 10 SGB VI), maßgebend.
2. Vom durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz ist der auf den Arbeitnehmer entfallende prozentuale Anteil zu ermitteln. Dieser erhöht sich um den zusätzlichen Beitragssatz für Mitglieder nach § 241a Abs. 1 Satz 1 SGB V.
3. Der nach Nummer 2 ermittelte Prozentsatz wird von Hundert Prozent in Abzug gebracht. Der sich hieraus ergebende Prozentsatz stellt den prozentualen Anteil der vereinbarten Praktikumsvergütung an einem für die Berechnung des pauschalierten Gesamtsozialversicherungsbeitrages maßgeblichen Gesamtbetrag des Arbeitsentgeltes dar.
4. Der Betrag nach § 54a Abs. 1 Satz 1 SGB III ist durch den sich aus Nummer 3 Satz 1 ergebenden Prozentwert zu dividieren und anschließend mit 100 zu multiplizieren. Das Ergebnis stellt den Gesamtbetrag des Arbeitsentgeltes für die Berechnung des pauschalierten Gesamtsozialversicherungsbeitrages (hochgerechnetes Bruttoarbeitsentgelt) dar.
5. Der Zuschussbetrag zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach § 54a Abs. 1 Satz 1 SGB III ergibt sich aus der Anwendung des um den zusätzlichen Beitragssatz nach § 241a Abs. 1 Satz 1 SGB V erhöhten durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes auf das nach Nummer 4 hochgerechnete Bruttoarbeitsentgelt.
6. Der Zuschussbetrag nach Nummer 5 ist auf volle Euro aufzurunden. Der Zuschussbetrag gilt für alle Förderfälle, die im jeweiligen Kalenderjahr begonnen haben und wird jeweils bis zum Ende der Förderung in unveränderter Höhe gezahlt. Die für das jeweilige Kalenderjahr maßgebliche Zuschusshöhe wird jeweils am Jahresanfang bekannt gegeben.